

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BH KREMS

---

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 21.01.2026 **21. Jänner 2026**

---

1. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Krems

Hegeschauen für das Jagd Jahr 2025

---

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat am 21.01.2026 aufgrund des § 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500 und § 27, 27a, 27b, und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBI. 6500/1 verordnet:

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems ordnet zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2025 für den gesamten Verwaltungsbezirk Krems die Durchführung der unter § 2 genannten öffentlichen Hegeschauen an:

### § 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücken – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze – sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Krems erlegt haben, bei den vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschauen vorzulegen.  
Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2025 getötigt wurden. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihrägern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagdausbüngsberechtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die Trophäenanhänger vorzulegen.

## § 2

Die Hegeschau finden statt:

Hegering:	<b>Göttweig und Dunkelsteinerwald</b>	
Ort:	<b>Gasthaus Osterhaus, 3508 Maria Ellend 1</b>	
Tag:	<b>07.03.2026</b>	
Beginn:	<b>14:30 Uhr</b>	

Hegering:	<b>Langenlois, Stiefern und Straß</b>	
Ort:	<b>Gartenbauschule Langenlois, 3550 Langenlois, Am Rosenhügel 15</b>	
Tag:	<b>08.03.2026</b>	
Beginn:	<b>14:30 Uhr</b>	

Hegering:	<b>Gföhl, Krumau, Lichtenau und St. Leonhard</b>	
Ort:	<b>Gasthaus Staar, 3572 Wolfshoferamt 38</b>	
Tag:	<b>14.03.2026</b>	
Beginn:	<b>14:30 Uhr</b>	

Hegering:	<b>Aggsbach, Spitz und Weißenkirchen</b>	
Ort:	<b>Venusaal, 3641 Aggsbach Markt 183</b>	
Tag:	<b>21.03.2026</b>	
Beginn:	<b>14:30 Uhr</b>	

Hegering:	<b>Krems, Senftenberg und Theiß</b>	
Ort:	<b>Winzer Krems, 3500 Krems, Sandgrube 13</b>	
Tag:	<b>28.03.2026</b>	
Beginn:	<b>16:00 Uhr</b>	

### **§ 3**

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, bestraft.

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft und mit 29.03.2026 außer Kraft.

**Der Bezirkshauptmann  
Mag. S T Ö G E R**

